

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwassergebührensatzung

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und der § 6 Abs. 2 Satz 1 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 23.02.2021 folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erlassen:

Artikel I

§ 1

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, 9 a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und § 6 Abs. 2 Satz 1 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung ...

§ 2

Der bisherige § 11 wird zum § 12 und zwar mit der bisherigen Fassung als Absatz 1, dem folgender neue Absatz 2 angefügt wird:

Soweit Ansprüche vor Inkrafttreten der IV. Nachtragssatzung entstanden sind, werden die Zahlungspflichtigen durch die mit Rückwirkung versehene IV. Nachtragssatzung nicht ungünstiger gestellt als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen (Schlechterstellungsverbot nach § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG).

§ 3

Neu eingefügt wird folgender neuer § 11:

- (1) Baut der Zweckverband Karkbrook eine Schmutzwassermesseinrichtung selbst oder durch einen Beauftragten ein, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Kosten zu.
- (2) Gleiches gilt sowohl beim Aufwand zur Unterhaltung der Messeinrichtung wie auch hinsichtlich der Kosten bei Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Messeinrichtung.
- (3) Pflichtiger des Kostenerstattungsanspruchs ist bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Grundstückseigentümer ist; bei der Unterhaltung derjenige, der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs ist. Sind mehrere Grundstückseigentümer betroffen, haften sie als Gesamtschuldner. Der Anspruch entsteht in Höhe des tatsächlichen Aufwandes,

bzw. der tatsächlich aufgewendeten Kosten mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Er ist fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides. Der Erstattungsanspruch kann bei Maßnahmen der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten durch schriftlichen Vertrag mit dem Pflichtigen abgelöst werden.

Artikel II

Diese IV. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
gez. U. Sablowski